

CVP Nidwalden

Fachgruppe Justiz- und Sicherheitsdirektion
Postfach 221
6371 Stans

Tel. 041 610 08 50
info@cvp-nw.ch
www.cvp-nw.ch

Regierungsrat des
Kantons Nidwalden
Dorfplatz 2
Postfach 1246
6371 Stans

Stans, 15. Januar 2016

Vernehmlassungsverfahren kantonales Strafgesetz

Sehr geehrter Herr Landammann

Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Sie haben uns eingeladen, zum Entwurf des neuen kantonalen Strafgesetz Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und lassen uns wie folgt vernehmen:

Einführung Ordnungsbussenverfahren:

Die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens für Bussen bis CHF 500.00 wird ausdrücklich begrüsst. Es ermöglicht effizientere Verfahren und entlastet die Polizei und Staatsanwaltschaft von der Durchführung von Verfahren bei unbestrittenen Bagatelldelikten.

Bettelverbot gemäss Art. 14kStG

Der Regierungsrat sieht neu ein Bettelverbot vor. Gemäss Ordnungsbussenverordnung wird Betteln mit CHF 100.00 bestraft. Ein solches Bettelverbot kennen verschiedene andere Kantone auch und deren Einführung ist sinnvoll. Vor allem die organisierte Bettelei durch Banden aus dem Osten Europas stellt ein echtes Problem und Aergernis dar. Die Polizei hat nun neu die Möglichkeit, effizient dagegen vorzugehen. Unseres Erachtens ist aber die vorgesehene Strafe von CHF 100.00 zu niedrig. Eine Widerhandlung gegen das Bettelverbot soll sich nicht lohnen. Um die Abschreckungswirkung zu erhöhen, empfehlen wir eine Busse von CHF 200.00.

Verunreinigung gemäss Art. 17 kStG

Wer ausserhalb bewohntem Gebiet seine Notdurft verrichtet, unbefugt Gebäude und Anlagen verunreinigt und Werbe- sowie Informationsmaterial anbringt, soll ebenfalls bestraft werden können. Gemäss Absatz 2 werden jedoch diese Delikte – wenn privates Eigentum betroffen ist – nur auf Antrag verfolgt werden. Das ist wenig praktikabel und führt für die Polizei zu unnötigem Aufwand. Ein Polizeibeamter, der an der Fasnacht um zwei Uhr eine Person seine Notdurft verrichten sieht, soll diesen sofort – ohne schriftlichen Antrag des Grundeigentümers - büssen können. Das ist effizient und wirkt am besten. Belässt man die Strafbarkeit nur auf Antrag hin, dann muss der Polizeibeamte am nachfolgenden Tag zuerst – allenfalls umständlich – den betroffenen Grundeigentümers ermitteln, diesen kontaktieren und von ihm einen schriftlichen Strafantrag einholen, bevor er eine Ordnungsbusse verhängen kann. Da werden in Wirklichkeit wohl viele betroffene Grundeigentümer aus Angst vor Unannehmlichkeiten auf einen Strafantrag verzichten, so dass die Uebeltäter straffrei ausgehen. Die erzieherische Wirkung des Eingreifens durch den Polizeibeamten ist dann gleich wieder verpufft. Unseres Erachtens sollte dieser Tatbestand daher als Offizialdelikt ausgestaltet werden.

Die Plakatierung von Gebäuden, Anlagen und Bäumen bleibt – sofern vorgängig eine Einwilligung eingeholt wird – straffrei. Sie ist dann nämlich nicht unbefugt. Unseres Erachtens ist das Einholen der Zustimmung der betroffenen Eigentümer vor Plakatieraktionen eine Selbstverständlichkeit.

Bussenkatalog

Die Höhe der Ordnungsbussen wird vom Regierungsrat in der kant. Ordnungsbussenverordnung festgelegt. Obwohl die Festlegung der Bussenhöhe damit nicht in die Kompetenz des Landrates fällt, erlauben wir uns, zu einzelnen Punkten Stellung zu nehmen:

- Behinderung des Polizeidienstes, Widersetzung gegen oder Vereitelung des Zwecks von Polizeianordnungen soll mit einer Busse von CHF 200.00 bestraft werden. Unseres Erachtens sollte diese Busse auf CHF 500.00 erhöht werden. Die Polizei hat je länger je mehr Probleme, ihre Autorität durchzusetzen und die öffentliche Ordnung sicherzustellen. Bei Renitenz muss sie daher durchgreifen und auch entsprechend hohe Bussen verhängen können. Damit kann schlussendlich die Sicherheit erhöht werden.
- Bettelverbot: Wie bereits erwähnt erachten wir hier eine Busse von CHF 200.00 als angemessen, damit im Sinne der Generalprävention eine abschreckende Wirkung erzielt werden kann.
- Verunreinigung oder Verunstaltung von Gebäuden: auch hier sind wir der Meinung, die Busse sollte auf CHF 200.00 erhöht werden.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Landammann und sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte, für die Möglichkeit zur Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse
CVP Nidwalden



Therese Rotzer
Parteipräsidentin und Präsidentin
Fachgruppe Justiz- und
Sicherheitsdirektion